

Das Departement
des
Innern und der Volkswirtschaft
des
Kantons Graubünden.

Chur, den 14. Mai 1913. 191



An die Fürstl. Lichtensteinischen Regierung

V A D U Z .

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 12. dies an die Regierung des Kantons Graubünden, beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass in Fläsch die nötigen Massregeln zur Tilgung der Maul u. Klauenseuche getroffen worden sind und dass dieselben streng durchgeführt werden .

Verläufig wird der Weidgang der Tiere in dort nicht erlaubt und wird dieser Weidetrieb erst dann Platz greifen, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche, nicht nur nach Auswärts, sondern im Dorfe selbst und in der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.


Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Departement des Innern *ijr.*

Dolgi.

Z. Z. 4/1389
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingel: 15. MAI. 1913

Z: 1508 Blg. 

Ihm
Ortsvorstand

in Salzgrub

mit Bezug auf die telegraphische
Anzeige vom 12. d. M.
zur Baubauverwaltung - gg. d. R.

Maduz, 15. Mai 1913.

F. A.

